

Sonja Hemke

Fachreferentin Recht

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 127

F +49 (0)30 / 21 23 41 - 320

s.hemke@wind-energie.de

Berlin, 24. Mai 2012

Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) zum Empfehlungsverfahren 2012/7 der EEG-Clearingstelle – „Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs.1 EEG“

Die Clearingstelle EEG hat am 12. März 2012 beschlossen, ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen einzuleiten:

1. In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2012 zueinander, insbesondere: In welchem Umfang sind die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG 2011 bei der Messung nach dem EEG 2012 anzuwenden?
2. Dürfen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vornehmen?
3. Welche Vereinbarungen müssen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2012 abschließen?

Der Bundesverband Windenergie e.v. (BWE) wurde im Rahmen des Empfehlungsverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert. Der BWE nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

- 1. Zu Nr. 1: In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2012 zueinander, insbesondere: In welchem Umfang sind die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG 2011 bei der Messung nach dem EEG 2012 anzuwenden ?**

§ 7 Abs.1 S. 1 und S. 2 EEG stehen ergänzend nebeneinander. § 7 Abs.1 S. 1 regelt das Recht der Anlagenbetreiber, die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung vom Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen. S.2 regelt die Anforderungen an den Messstellenbetrieb und die Messung.

§ 7 Abs. 1 S.2 EEG verweist bezüglich des Messstellenbetriebs und der Messung auf die §§ 21b ff EnWG. Nach Auffassung des BWE ist dieser Verweis als Rechtsfolgenverweis zu verstehen. Das EEG ist Sonderrecht („lex specialis“) gegenüber dem EnWG für den Bereich der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien und daher vorrangig anzuwenden. Die Regelungen des EnWG sind zur weiteren Konkretisierung der Durchführung von Messstellenbetrieb und Messungen anzuwenden, soweit das EEG hierzu keine vorrangigen Regelungen trifft. Bei gegensätzlichen Aussagen hat das EEG Vorrang.

Ausweislich der Begründung des EEG (BT-Drs. 17/6071) dient neu eingefügten § 7 Abs. 1 S.2 dazu, die Einspeisezähler dem Regime des Energiewirtschaftsgesetzes zu unterstellen.

2. Zu Nr. 2: Dürfen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vornehmen?

Grundsätzlich fällt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den Messstellenbetrieb und die Messung in Bereich des Anlagenbetreibers („Messhoheit des Anlagenbetreibers“). Dies galt bereits im EEG 2004 (§ 13 Abs. 1 S.4 EEG 2004) und im EEG 2009 (§ 7 Abs.1 EEG 2009). Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Anschluss und den Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen zu lassen. Er kann dies jedoch bei entsprechender Fachkunde auch selbst übernehmen.

Die Verlässlichkeit der Messung wird durch das Wahlrecht nicht beeinträchtigt, da die Messung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden muss und Messeinrichtungen zur Erfassung der Arbeit nach dem Eichrecht eichpflichtig sind (siehe auch Begründung des EEG 2009, BT-Drs 16/8148 zu § 7 Abs.1 EEG). Hinsichtlich des Begriffs der Fachkunde kann weiterhin auf die Ausführungen der Clearingstelle in der Empfehlung 2008/20 zurückgegriffen werden.

Durch den Verweis auf § 21b EnWG kann der Netzbetreiber nach § 21 Abs.2 S.2 EnWG den Messstellenbetrieb durch einen Dritten ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach S.1 nicht vorliegen.

3. Zu Nr. 3 Welche Vereinbarungen müssen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2012 abschließen ?

Nach § 21b Abs. 2 S. 4 EnWG sind der Dritte und der Netzbetreiber verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehung einen Vertrag zu schließen. Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen im EEG. Gemäß § 4 Abs.1 EEG 2012 darf der Netzbetreiber den Anschluss, die Abnahme und die Vergütung von eingespeister Energie aus EEG-Anlagen nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen. Hier gilt nach Auffassung des BWE die Vorrangregelung des EEGs. Es darf es keine Voraussetzung zur Auszahlung von Vergütungen sein, dass ein Vertrag zwischen Netzbetreiber und Dritten über den Messstellenbetrieb/Messung abgeschlossen werden muss.

Der Abschluss eines Vertrages zum Messstellenbetrieb kann jedoch durchaus sinnvoll sein kann.